OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350338/8/Py/FE

Datum:

Linz, 24. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau S.S., vertreten durch V.S., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11. Jänner 2017, GZ: BHGRSO-2016-377726/5-AW, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Jänner 2017, GZ: BHGRSO-2016-377726/5-AW, wurde im Spruchpunkt 1. ausgesprochen, dass der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ab 23. September 2016 befristet bis 15. November 2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe des Mindeststandards für volljährige Personen gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG, die in Haushaltsgemeinschaft mit keinem Elternteil leben (§ 1 Abs. 1 Z 4 lit. a Oö. BMSV), zuzüglich Ausgleichszahlung gemäß § 1 Abs. 6 Oö. BMSV zuerkannt wird.

Begründend führt die belangte Behörde zum gewährten Mindeststandard aus, dass die Bf volljährig ist und ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Die Haushaltssituation stelle sich wie folgt dar: Hotelzimmer im Zentrum von B., keine abgeschlossene Wohnung.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 9. Februar 2017. Darin wird vorgebracht, dass entgegen der Rechtsansicht der Behörde bei der Bf der Mindeststandard für alleinstehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen, anzuwenden ist. Die Bf wohnte in der Zeit vom 23. September 2016 bis 10. November 2016 alleine in einem Hotelzimmer. Ihrem Haushalt gehörten keine anderen Personen an. Weder im Gesetz noch in der Verordnung ist normiert, dass der Mindeststandard für alleinstehende Personen nur bei einer "abgeschlossenen Wohnung" gewährt werden darf. Während der Zeit, in der die Bf allein in dem Hotelzimmer wohnte, lag weder eine gemeinsame Wirtschaftsführung vor noch entstand für sie eine deutliche Kostenersparnis. Im Gegenteil: Sie hatte sowohl für die Unterkunft als auch für den Lebensunterhalt höhere Kosten zu verzeichnen. Im Hotelzimmer hatte sie beispielsweise keine Möglichkeit zu kochen oder die Wäsche zu waschen.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 7. März 2017 wies die belangte Behörde die Beschwerde nach ergänzenden Sachverhaltsermittlungen als unbegründet ab.

3. Auf Grund des von der Bf mit Schreiben vom 22. März 2017 gestellten Vorlageantrages legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 27. März 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2017. An dieser hat der Vertreter der Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Als Zeuge wurde Herr M.L. einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, österreichische Staatsangehörige, geb. x, wohnte in der Zeit vom 20. September 2016 bis 15. November 2016 in einem Mietzimmer mit WC und Dusche im Hotel M. in B., X. Im Zimmer stand ihr ein Kühlschrank zur Verfügung, jedoch keine Küche. Für die Bf wie auch für die anderen Bewohner/innen bestand die Möglichkeit einer Küchenmitbenützung, der Benützung einer gemeinsamen Waschmaschine sowie eines gemeinsamen Trockners. Ebenso stand ihr ein gemeinsamer WLAN-Anschluss zur Verfügung.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2017.

Während die Bf in ihrer Beschwerde vom 9. Februar 2017 zu ihrer Wohnsituation noch anführt, dass sie im Hotelzimmer keine Möglichkeit hatte zu kochen oder die Wäsche zu waschen, nahm sie im Rahmen des von der belangten Behörde nach Einlangen der Beschwerde durchgeführten Vorverfahrens mit Schreiben vom 3. März 2017 dahingehend Stellung, dass ihr Zimmer über eine Küchengrundausstattung, insbesondere eine Kochplatte, Kühlschrank und Vorratsschrank verfügte. Diese Angaben bestätigten sich jedoch nicht, zumal in der mündlichen Verhandlung der dazu einvernommene Zeuge glaubwürdig und nachvollziehbar schilderte, dass die Bf in ihrem Zimmer zwar über einen Kühlschrank, jedoch über keine wie auch immer geartete Küche verfügte. Er bestätigte zudem, dass allen Bewohnern gemeinsam eine Waschmaschine sowie ein Trockner und ein WLAN-Anschluss zur Verfügung stand und die Bf die Möglichkeit hatte, die vorhandene Gastroküche für die Speisenzubereitung und für die Kühlung von Lebensmittel zu benutzen.

Der nunmehr der Entscheidung zu Grunde gelegte Sachverhalt ergibt sich daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unzweifelhaft aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lauten:

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die

1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,

nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

5.2. Von der Bf wird als Beschwerdegrund vorgebracht, dass Ihr von der Behörde der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV für alleinstehende oder alleinerziehende Personen zuzuerkennen ist und nicht jener für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass auf Grund der Wohnsituation der Bf im verfahrensgegenständlichen Zeitraum seitens der belangen Behörde zu Recht von einer Haushaltsgemeinschaft ausgegangen wurde.

Zur Frage, was als "Haushaltsgemeinschaft" zu gelten hat, darf auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 20. Oktober 2012, 2012/10/0020, zum Nö. Mindestsicherungsgesetz verwiesen werden:
"Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein 'gemeinsamer Haushalt' vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine, mitbenützt. Weißt der (unter-)gemietete Teil keine eigene Einrichtung zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des Nö. MStG anzuwenden sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit zu befriedigen."

Im gegenständlichen Fall lebte die Bf in einem (Hotel-)Zimmer, das zwar über die Möglichkeit zur Körperreinigung verfügte, darüber hinaus jedoch keine für die Haushaltsführung üblicherweise erforderlichen Einrichtungen (Küche, Waschmaschine etc.) aufwies. Diese Einrichtungen waren zwar grundsätzlich vorhanden, ihre Benützung stand jedoch nicht ausschließlich der Bf zur Verfügung sondern auch den anderen Bewohner/innen und war dafür keine gesondertes Entgelt zu entrichten. Insofern ist eine deutliche Kostenersparnis gegenüber einem alleinigen Haushalt anzunehmen. In den Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, RV 677 BLg Nr. XXIV GP, 14, auf dem auch das Oö. BMSG basiert, wird dazu festgehalten, dass in Anlehnung an EU-SILC (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen) davon ausgegangen wird, dass der Regelbedarf eines Haushalts mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer alleinstehenden Person beträgt.

Die Qualifikation der gegenständlichen Wohnsituation der Bf als in Haushaltsgemeinschaft lebend erfolgte daher von der belangten Behörde zu Recht, da zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung bestand und die Wohneinheit der Bf über keine eigene Kochmöglichkeit, zum Waschen der Wäsche oder eigenen WLAN Anschluss verfügte. Diese rechtliche Würdigung steht im Übrigen auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Beurteilung einer Haushaltsgemeinschaft und der zugrunde zu legenden Mindeststandards (vgl. LVwG-350041/15/KLi/TK vom 19.5.2014, LVwG-350075/6/GS/BD/IH vom 27.10.2014, u.a.).

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 25a VwGG gegen dieses Erkenntnis unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny